

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird; Stellungnahme

Datum	4. November 2014
Zahl	01-VD-BG-8484/4-2014

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird; Stellungnahme

Datum	4. November 2014
Zahl	01-VD-BG-8484/4-2014

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Per E-Mail: margarethe.grasser@sozialministerium.at
alexander.miklautz@sozialministerium.at

Zu dem mit do. Note vom 7. Oktober 2014, Zahl: GZ: BMASK-40101/0018-IV/B/4/2014, übermittelten Begutachtungsentwurf wird Folgendes mitgeteilt:

Allgemeines:

Angemerkt wird, dass die medial mitunter in Rede gestandene Verbesserung im Zusammenhang mit den Zugangskriterien für höhere Pflegestufen nicht Bestandteil des vorliegenden Entwurfes ist, wohl aber eine Valorisierung sämtlicher Pflegestufen um 2% mit 1. Jänner 2016.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Vor dem Hintergrund sozialer und pflegerischer Aspekte wird angemerkt, dass grundsätzlich Bedenken gegen eine Verschärfung der Zugangskriterien zu den unteren Pflegestufen bestehen (siehe hierzu insbesondere die bereits vorliegenden Stellungnahmen des Bundespflegeanwaltes und der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung des Landes Kärnten). Im Bereich der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste haben Hilfesuchende selbst Kostenanteile zu tragen, wobei bei Umsetzung des Entwurfes wohl insofern eine Verschlechterung eintreten würde, als die Betroffenen sodann mitunter die entsprechenden Eigenanteile ohne den unterstützenden Bezug eines Pflegegeldes (bzw. bloß unter Bezug eines Pflegegeldes einer niedrigeren Stufe als bisher) bestreiten müssten. In weiterer Folge kann es zur Entstehung von Begehrlichkeiten gegenüber dem Land Kärnten als Träger der sozialen Mindestsicherung kommen, die zur Erhöhung der Förderungen an die Anbieter mobiler Dienste führen werden, um unter einem eine Herabsetzung des Eigenanteiles der hilfesuchenden BürgerInnen zu bewirken. In einem solchen (durchaus nicht unrealistischen) Fall wäre das Land gehalten, die beim Bund entstehenden Einsparungen letztlich indirekt gegenzufinanzieren. Vor dem Hintergrund der allgemein angespannten Budgetsituation sowie mit Blick auf die von den Sozialreferentenkonferenzen seit vielen Jahren mehrfach einstimmig geforderte, jedoch nicht durchgeführte Anpassung des Pflege-

geldes an die Geldentwertung¹ erscheint die Erschwerung des Zugangs zu den Pflegestufen 1 und 2 daher problematisch.


Wenn Hilfesuchende die Selbstbehalte im Rahmen der mobilen Dienste aus übrigen eigenen Mitteln zu bestreiten haben, könnte auch die Nachfrage nach der wesentlich teureren stationären Versorgung wiederum zunehmen, da bei letztgenannter Form der Versorgung sämtliche Leistungen inkludiert sind. Bereits mit Wirkung vom 1. Februar 2011 ist eine Anhebung der Kriterien für die Gewährung des Pflegegeldes der Stufe 1 von vormals bloß 50 auf 60 Stunden, für die Gewährung des Pflegegeldes der Stufe 2 von vormals 75 auf 85 Stunden erfolgt; auch aus diesem Grunde erscheint die nunmehr avisierte neuerliche Verschlechterung als bedenklich und sozial nicht gerechtfertigt.

In der Anlage wird die Stellungnahme der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung beim Amt der Kärntner Landesregierung angeschlossen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

 LAND KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---

¹ Seit dem Zeitpunkt der Implementierung des Bundespflegegeldes im Juli 1993 bis Februar 2014 gibt es eine im VPI 1986 abgebildete Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Höhe von 46,9%, wohingegen etwa das Pflegegeld der Stufe 3 von seinerzeit ATS 5400 (392,43 Euro) bloß auf derzeit 442,90 Euro erhöht wurde, was lediglich einer Steigerung von 12,9 % entspricht.